Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. November 2001

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3376)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/852/EG)

(ABl. L 318 vom 4.12.2001, S. 28)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Beschluss 2003/508/EG der Kommission vom 7. Juli 2003	L 174	10	12.7.2003
►M2	Beschluss 2005/416/EG der Kommission vom 19. Mai 2005	L 147	1	10.6.2005
►M3	Beschluss 2009/966/EG der Kommission vom 30. November 2009	L 341	14	22.12.2009
►M4	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013

▼B

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. November 2001

zum Erlass der Einfuhrentscheidungen der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien und zur Änderung des Beschlusses 2000/657/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3376)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/852/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2247/98 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 entscheidet die Kommission für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent Procedure, PIC-Verfahren) unterworfene Chemikalie darüber, ob die Gemeinschaft der möglicherweise an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Einfuhr der Chemikalie zustimmt oder nicht.

(2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des vorläufigen PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch die am 10. September 1998 in Rotterdam unterzeichnete Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten über das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, insbesondere durch die dazugehörige Entschließung zu vorläufigen Vereinbarungen, geschaffen wurde.

(3) Das vorläufige PIC-Verfahren wurde auf zwei weitere Chemikalien — Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel — (Ethylendichlorid und Ethylenoxid) ausgedehnt, über die die Kommission von dem vorläufigen Sekretariat Informationen in Form von Leitlinien (Decision Guidance Documents, DGD) erhalten hat.

(4) Die Kommission, die als die gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des vorläufigen PIC-Verfahrens im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten Entscheidungen über Chemikalien zu übermitteln.

(5) Das vorläufige Sekretariat hat darum ersucht, dass die am PIC-Verfahren Beteiligten für die Meldung ihrer Einfuhrentscheidungen das spezielle Antwortformular für das einführende Land verwenden.

(6) Die Kommission ist verpflichtet, nach Möglichkeit auf bestehende Gemeinschaftsverfahren zurückzugreifen und darauf zu achten, dass die Antworten nicht gegen die geltenden Gemeinschaftsvorschriften verstoßen. Sie muss jedoch auch bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft den von den Mitgliedstaaten verhängten Verboten oder strengen Beschränkungen Rechnung tragen.

([1]) ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13.
([2]) ABl. L 282 vom 20.10.1998, S. 12.

▼B

(7) Die Stoffe Ethylendichlorid und Ethylenoxid sind auf Gemeinschaftsebene insbesondere durch die Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten ([1]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, verboten worden oder unterliegen strengen Beschränkungen. Daher sollte eine endgültige Entscheidung über die Einfuhr dieser Stoffe getroffen werden.

(8) Für die Stoffe Lindan und Parathion (Ethylparathion) gelten gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ([2]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/49/EG der Kommission ([3]) und die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ([4]), die beide einen Übergangszeitraum vorsehen, während dessen die Mitgliedstaaten bis zum Erlass eines Beschlusses der Gemeinschaft auf nationaler Ebene Entscheidungen über Stoffe und Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen, auf nationaler Ebene treffen dürfen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen.

(9) Durch die Entscheidung 2000/801/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 über die Nichtaufnahme des Wirkstoffs Lindan in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ([5]) sowie durch die Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Aufhebung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff ([6]) wurden diese Stoffe jetzt aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates gestrichen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diese Stoffe enthalten, wurden zurückgezogen. Diese Stoffe sind jedoch auch im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG aufgeführt, und eine endgültige Entscheidung kann voraussichtlich nicht vor 2008 getroffen werden, wenn die Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird.

(10) Die Einfuhrentscheidungen für die Pestizid-Formulierungen Lindan und Parathion (Ethylparathion) in dem Beschluss der Kommission 2000/657/EG ([7]), die als vorläufige Entscheidungen bis zum Erlass eines gemeinschaftlichen Beschlusses vorgelegt wurden, sollten daher entsprechend geändert werden.

(11) Die in diesem Beschluss genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ([8]) eingesetzten Ausschusses —

([1]) ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36.
([2]) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
([3]) ABl. L 176 vom 29.6.2001, S. 61.
([4]) ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.
([5]) ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 42.
([6]) ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47.
([7]) ABl. L 257 vom 27.10.2000, S. 44.
([8]) ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

▼B

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die endgültigen Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Ethylendichlorid und Ethylenoxid werden entsprechend den in Anhang I enthaltenen Antwortformularen für das einführende Land erlassen.

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses 2000/657/EG wird nach Maßgabe von Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

▼B

ANHANG I

Endgültige Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Ethylendichlorid und Ethylenoxid

▼B

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

▶(1) LAND: **Europäische Gemeinschaft (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)**◀

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan)
1.2.	CAS-Nummer	107-06-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	Flüssigkeit

ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)

X Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

❑ Industriechemikalie

❑ Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung

ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT	
3.1.	X Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
3.2.	❑ Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort. Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. ❑ Ja ❑ Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: _____

ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

X **Entgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)*** ODER ❑ **Vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 3-4 aus)***

ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN	
5.1.	X **Keine Zustimmung zur Einfuhr** Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? X Ja ❑ Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? X Ja ❑ Nein
5.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**

▶(1) **M4**

▼B

5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf sich die endgültige Entscheidung stützt**		
	Bescheibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift Ethylendichlorid (1,2-dichlorethan) ist in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Stoffe (ABl. L 251 vom 29.8.1992, S. 13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3135/94 (ABl. L 332 vom 22.12.1994, S. 1) als verboten für die Verwendung als Pflanzenschutzmittel aufgeführt. Nach der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), geändert durch die Richtlinie 87/181/EWG (ABl. L 71 vom 14.2.1987, S. 33) ist es verboten, alle Pflanzenschutzmittel, die 1,2-Dichlorethan als Wikstoff enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Europäische Gemeinschaft (siehe Anschrift in Abschnitt 8)		
5.5.	**Bemerkungen** Siehe Punkte 5.3 und 5.4		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen		

ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNGE			
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?	❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
6.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Diese Voraussetzungen sind:		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein

▼B

6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	❑ **Ja**	❑ **Nein**
	In dem Zeitraum der Prüfung einer endgültigen Entscheidung wird folgende Verwaltungsmaßnahme getroffen:		
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung:		
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:		
6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	**Bemerkungen**		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen:		

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN
Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan) ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1), als F; R 11 — Carc. (Krebs erzeugende Wirkung) Kat.2; R 45 — Xn; R 22 — Xi; R 36/37/38 eingestuft.
R 45: Kann Krebs erzeugen. R 11: Leicht entzündlich. R 22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. R 36/37/38: Reizt Augen, Atmungsorgane und Haut.
Ethylendichlorid (1,2-Dichlorethan) wurde von der EG als Krebs erzeugender Stoff Kategorie 2 (wahrscheinlich Krebs erzeugende Wirkung für den Menschen) eingestuft.

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission — Generaldirektion Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼**M1**

Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

▶[1] **LAND: Europäische Gemeinschaft**
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern) ◀

▶[1] **M4**

▼M3

„ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

▶(1) **Land**: Europäische Gemeinschaft
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)◀

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1	**Gebräuchliche Bezeichnung**	Ethylenoxid
1.2	**CAS-Nummer**	75-21-8
1.3	**Kategorie**	☒ Pestizid ☐ Industriechemikalie ☐ Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

2.1 ☐ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2 ☒ Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.

Datum der Ausfertigung der früheren Antwort: 12.6.2005

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

☐ Endgültige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER

☒ Vorläufige Entscheidung (Füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 ☐ Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☐ Ja ☐ Nein

4.2 ☐ Zustimmung zur Einfuhr

▶(1) M4

▼M3

4.3 ☐ Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☐ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☐ Ja ☐ Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

5.1 ☐ Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ☐ Ja ☐ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ☐ Ja ☐ Nein

5.2 ☐ Zustimmung zur Einfuhr

5.3 ☒ Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Für Pflanzenschutzmittel Verbot der Verwendung und des Inverkehrbringens aller Pflanzenschutzmittel, die Ethylenoxid als Wirkstoff enthalten, gemäß der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5). **Für Biozid-Produkte** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ist der Wirkstoff in Anhang II der Verordnung aufgeführt, der nur das Inverkehrbringen für Verwendungszwecke der Produktart 2 (Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens) und der Produktart 20 (Schutzmittel für Lebens- und Futtermittel) erlaubt. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen: Deutschland, Irland, Luxemburg und Schweden. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Niederlande (nur für Produktart 2, Desinfektionsmittel für den Privatbereich und den Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens), Polen, Portugal. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nur für die Sterilisation von chirurgischen Instrumenten gemäß der Richtlinie 93/42/EG zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Griechenland, Rumänien, Slowakei, Spanien, Zypern. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen:, Estland, Lettland, Malta, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ☒ Ja ☐ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ☒ Ja ☐ Nein

▼M3

5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ☒ Ja ☐ Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? ☐ Ja ☐ Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? ☐ Ja ☐ Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? ☐ Ja ☐ Nein

Sonstige Bemerkungen

Ethylenoxid ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: F+; R12 (Hochentzündlich) – T; R23 (Giftig; Giftig beim Einatmen) – Karz. Kat. 2; R45 (Krebserzeugend Kategorie 2; Kann Krebs erzeugen) – Muta. Kat. 2; R46 (Krebserzeugend Kategorie 2; Kann vererbbare Schäden verursachen) – Xi; R36/37/38 (Reizstoff; Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut).

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	BU 9 6/167, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Herr Paul Speight
Position des zuständigen Mitarbeiters	Stellvertretender Referatsleiter
Telefon	+32 22964135
Telefax	+32 22967616
E-Mail	Paul.Speight@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: .....

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom, Italien
Tel. +39 657053441
Telefax +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

ODER

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
1219 Châtelaine, Genf, Schweiz
Tel. +41 229178177
Telefax +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int“

▼M1

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Parathion
1.2.	CAS-Nummer	56-38-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	Alle Formulierungen
ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)		
	❑ Pestizid ❑ Industriechemikalie **X** Sehr gefährliche Pestizidformulierung	
ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT		
3.1.	❑ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land	
3.2.	**X** Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja **X** Nein Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. **X** Ja ❑ Nein Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.11.2001	
ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR		
X Endgültige Entscheidung ***(Füllen Sie Abschnitt 5)*** **ODER** ❑ **Vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 6)***		
ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- ODER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN		
5.1.	**X Keine Zustimmung zur Einfuhr** Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? **X** Ja ❑ Nein Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? **X** Ja ❑ Nein	
5.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**	
5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen** Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ❑ Ja ❑ Nein Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ❑ Ja ❑ Nein	
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**	
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, die Parathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen. Parathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoff wurden zurückgezogen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001, ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47). Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde: Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)	

▼M1

5.5.	**Bemerkungen** Siehe Punkte 5.3 und 5.4			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**			
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen?		❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?		❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**			
6.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**			
	Diese Voraussetzungen sind:			
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?		❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?		❑ Ja	❑ Nein
6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**			
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?		❑ Ja	❑ Nein
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: _____			
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			

▼M1

6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**			
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht: Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:			
6.6.	**Bemerkungen**			
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen			

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN
Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T+; R 27/28 (Sehr giftig; Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼B

ANHANG II

Revidierte vorläufige Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Lindan und Parathion (Ethylparathion), die die in dem Beschluss 2000/657/EG der Kommission enthaltenen vorangegangenen vorläufigen Einfuhrentscheidungen ersetzen

Die in den Anhang des Beschlusses 2000/657/EG aufgenommenen vorläufigen Entscheidungen über die Einfuhr der Chemikalien Lindan und Parathion (Ethylparathion) werden durch die revidierten vorläufigen Entscheidungen in den folgenden Antwortformularen für das einführende Land ersetzt.

▼M2

Revidierte Entscheidung über die Einfuhr der Chemikalie Lindan (Gamma-HCH) zur Ersetzung der vorhergehenden Einfuhrentscheidung im Beschluss 2001/852/EG

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULARE FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anweisungen lesen

▶(1) **LAND: Europäische Gemeinschaft**
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)◀

▶(1) M4

▼M2

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1	Internationaler Freiname:	Lindan (Gamma-HCH)
1.2	CAS-Nummer	58-89-9
1.3	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	

ABSCHNITT 2. DIE ANGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)

X Pestizid

❑ Industriechemikalie

❑ Sehr gefährliche Pestizid-Formulierung

ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

3.1 ❑ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land

3.2 X Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort.

Die frühere Antwort war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja X Nein

Die frühere Antwort war eine vorläufige Entscheidung. X Ja ❑ Nein

Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort:

_____ 20.11.2001 _____

ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

❑ **Endgültige Entscheidung** *(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)* **ODER** X **vorläufige Entscheidung** *(Füllen Sie Abschnitt 6, S. 3-4 aus)*

ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG aufgrund von Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften

5.1 ❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot? ❑ Ja ❑ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ❑ Ja ❑ Nein

5.2 ❑ **Zustimmung zur Einfuhr**

5.3 ❑ **Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? ❑ Ja ❑ Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? ❑ Ja ❑ Nein

5.4 **NATIONALE RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFT, AUF DIE SICH DIE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG STÜTZT**

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:

▼M2

5.5	**Bemerkungen:**			
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls eine der letzten beiden Fragen bejaht wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen			
ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG				
6.1	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**			
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?		❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?		❑ Ja	❑ Nein
6.2	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**			
6.3	**X Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen** Diese Voraussetzungen sind: Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Lindan (Gamma-HCH) mit bestimmten Ausnahmen. Der Stoff wurde als solcher, in Zubereitungen sowie als Bestandteil von Artikeln durch die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 5) verboten. Im Wege der Ausnahmeregelung dürfen die Mitgliedstaaten jedoch folgende Verwendungen zulassen: a) bis 1.9.2006: — Professionelle Schutz- und industrielle Behandlung von Schnitt-, Bau- und Rundholz; — industrielle und private Anwendung in Innenräumen. b) bis 31.12.2007: — technisches HCH zur Verwendung als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Chemikalien; — Produkte, bei denen mindestens 99 % des HCH-Isomers in der Gammaform (Lindan) vorliegen, sind auf den örtlich begrenzten Einsatz als Insektizid im öffentlichen Gesundheitswesen und im Veterinärwesen beschränkt. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Finnland (bis 31.12.2007 auf der Grundlage von Buchstabe b nur für Biozid-Produkte), Spanien (bis 31.12.2007 auf der Grundlage von Buchstabe b nur als Insektizid für den örtlich begrenzten Einsatz im öffentlichen Gesundheitswesen). Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.			
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?		**X** Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?		**X** Ja	❑ Nein

▼M2

6.4	**ANGABEN DARÜBER, OB EINE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG INTENSIV GEPRÜFT WIRD**			
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? ❑ **Ja** **X Nein**			
	In Erwartung des Abschlusses der Prüfung einer endgültigen Entscheidung wird folgende Verwaltungsmaßnahme getroffen: nicht zutreffend			
	Ungefährer Zeitbedarf für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: nicht zutreffend.			
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft:			
	Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8)			
6.5	**NOTWENDIGE INFORMATIONEN BZW. UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE HERBEIFÜHRUNG EINER ENDGÜLTIGEN ENTSCHEIDUNG**			
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:			
	Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:			
	Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:			
6.6	**Bemerkungen:**			
	Wurde in dem Land bereits ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie gestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert?		❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?		❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?		❑ Ja	❑ Nein
	Falls eine der letzten beiden Fragen bejaht wurde:	Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
		Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen			

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN

Lindan (Gamma-HCH) ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T; R25 (Giftig; Giftig beim Verschlucken) — Xn; R20/21,R48/22, R64 (Gesundheitsschädlich; Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut, Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken; Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen) — N; R50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

▼B

Vorläufiges Sekretariat für das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

UNEP

ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

WICHTIG: Vor dem Ausfüllen des Formulars bitte die Anwendungen lesen

▶(1) **LAND: Europäische Gemeinschaft (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern)** ◀

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE		
1.1.	Allgemein gebräuchlicher Name	Parathion
1.2.	CAS-Nummer	56-38-2
1.3.	Art der Formulierung und Gehalt des Wirkstoffs	

ABSCHNITT 2. DIE ABGABEN IN DIESEM ANTWORTFORMULAR BETREFFEND DIE EINFUHR GELTEN FÜR FOLGENDE KATEGORIE (KATEGORIEN)

❑ Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

❑ Industriechemikalie

X Sehr gefährliche Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel-Formulierung

ABSCHNITT 3. ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN VORHERIGEN ANTWORT

3.1. ❑ Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

3.2. X Es handelt sich um eine Änderung einer vorherigen Antwort.

Die vorherige Entscheidung war eine endgültige Entscheidung. ❑ Ja X Nein

Die vorherige Entscheidung war eine vorläufige Entscheidung. X Ja ❑ Nein

Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort: 27.10.2000

ABSCHNITT 4. ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

❑ **Endgültige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 5, S. 2 aus)*** ODER X **Vorläufige Entscheidung** ***(Füllen Sie Abschnitt 6, S. 3-4 aus)***

ABSCHNITT 5. ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VON RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

5.1. ❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? ❑ Ja ❑ Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? ❑ Ja ❑ Nein

5.2. ❑ **Zustimmung zur Einfuhr**

▶(1) **M4**

▼B

5.3.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen**		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	❑ Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chmikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	❑ Ja	❑ Nein
5.4.	**Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt**		
	Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift: Vollständiger Name und Anschrift der für den Erlass der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift zuständigen Einrichtung/Behörde:		
5.5.	**Bemerkungen: Sie Punkte 5.3 und 5.4**		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land gestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist die Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten zwei Fragen mit Ja geantwortet wurde: — Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bemerkungen:		

ABSCHNITT 6. VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG			
6.1.	❑ **Keine Zustimmung zur Einfuhr**		
	Besteht gleichzeitig für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen ein Verbot?	❑ Ja	❑ Nein
	Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch?	❑ Ja	❑ Nein
6.2.	❑ **Zustimmung zur Einfuhr**		
6.3.	X **Zustimmung zur Einfuhr nur vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen** Diese Vorassetzungen sind: *Für Pflanzenschutzmittel* Es ist verboten, alle Pflanzenschutzmittel, die Parathion enthalten, zu verwenden oder in Verkehr zu bringen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission vom 9. Juli 2001 (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47) über die Nichtaufnahme von Parathion in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und die Zurückziehung der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff). *Für Biozid-Produkte* Mitgliedstaaten, die der Einfuhr zustimmen (für die Einfuhr ist eine vorherige schriftliche Zulassung erforderlich): Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Spanien und das Vereinigte Königreich. Mitgliedstaaten, die der Einfuhr nicht zustimmen: Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande und Schweden.		
	Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen?	X Ja	❑ Nein
	Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?	X Ja	❑ Nein

▼B

6.4.	**Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird**		
	Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft?	**X Ja**	**❑ Nein**
	Parathion wurde aus dem Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG ausgeschlossen, und die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff wurden zurückgezogen (Entscheidung 2001/520/EG der Kommission (ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 47)).		
	Parathion ist jedoch auch im Gemeinschaftsprogramm für die Bewertung von chemischen Altstoffen gemäß der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1) über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten aufgeführt.		
	Ungefährer Zeitbedarf bis zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung: bis 2008, wenn die Bewertung für die Biozid-Verwendung abgeschlossen sein wird.		
	Vollständiger Name und Anschrift der zuständigen Einrichtung/Behörde, die eine endgültige Entscheidung intensiv prüft: Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten (siehe Anschrift in Abschnitt 8).		
6.5.	**Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung**		
	Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Land, welches die unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:		
	Das Sekretariat wird um folgende Untersützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:		
6.6.	**Bemerkungen**		
	Wurde bisher ein Antrag auf Registrierung dieser Chemikalie in dem Land erstellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist die Chemikalie derzeit in dem Land registriert?	❑ Ja	❑ Nein
	Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt?	❑ Ja	❑ Nein
	Erfolgt die Formulierung dieser Chemikalie in dem Land?	❑ Ja	❑ Nein
	Falls auf eine der letzten Fragen mit Ja geantwortet wurde: Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Ist sie für die Ausfuhr bestimmt?	❑ Ja	❑ Nein
	Sonstige Bermekungen:		

ABSCHNITT 7. WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN
Parathion ist nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juli 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1) wie folgt eingestuft: T +; R 27/28 (Sehr giftig; Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken) — N; R 50-53 (Umweltgefährlich; Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben).

ABSCHNITT 8. BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE	
Einrichtung	Europäische Kommission — Generaldirektion Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel